

Schriften des Frankfurter Wohlfahrtsamtes

VI

Die Entstehung und der Aufbau
des Wohlfahrtsamtes
der
Stadt Frankfurt a. M.

2. Auflage

1920

Reiß & Köhler, Verlag, Heinrich Tiedemann, Frankfurt a. M.

45/399

Stad- u. Univ.-Bibl.
Frankfurt/Main

Geschichtliche Entwicklung.

Die Überführung des Armenamtes unter Neugestaltung seiner Organisation in ein Wohlfahrtsamt bedeutet durch die Änderung des Namens allein noch nicht viel, wenn sie nicht zugleich den Weg kennzeichnet, den das Fürsorgewesen in Frankfurt a. M. gegangen ist und die Richtung ankündigt, die es weiterhin einhalten soll. Im Jahre 1883 lag in der Errichtung eines Armenamtes ein großer sozialer Fortschritt. Armenpflege und Armenfürsorge kannte man bis dahin nur für „Bürger“ im Sinne der Verfassung vor 1866, soweit sie einer christlichen Konfession angehörten. Der allgemeine Almosenkasten mit seiner Spendesektion, das Katharinen- und Weißfrauenstift, das Hospital „zum heiligen Geist“, das Waisenhaus und das Versorgungshaus nahmen sich als mildtätige Stiftungen der verschiedenen Zweige der Armen- und Waisenfürsorge für Frankfurter Bürger an. Für „Ausländer“, die nicht das Frankfurter Bürgerrecht besaßen, hatte eine Polizeisektion zu sorgen, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung die Menschen vor dem Verhungern zu bewahren und dementsprechend die Fürsorge für solche Arme, Kranke und Hilfsbedürftige zu treffen hatte, „die nach den bestehenden Vorschriften oder demnächstigen Anordnungen den hiesigen Stiftungen nicht anheimfallen“. Die Polizeisektion arbeitete ganz bürokratisch ohne Beihilfe bürgerlicher Elemente mit Polizeibienern. Unterstützungen konnten nur in Form von Geldspenden gegeben werden. Den Anstoß zur Umwandlung des Armenamtes zur gemischten Deputation gab eine Denkschrift des Oberbürgermeisters Miquel vom 11. 2. 1881. Am 26. 1. 1883 trat die Armenverordnung in Kraft, nach der ein Armenamt als gemischte Deputation gemäß § 66 des Gemeinde-Verf.-Ges. und § 3 des Preuß. Ausf.-Ges. zum U. W. G. vom 8. 3. 1871 seine Arbeit begann. Mit Abänderungen ist die Armenordnung bis zum 1. Oktober 1918 die gesetzliche Grundlage der Tätigkeit des Armenamtes geblieben. Seit 1884 stand das Armenamt zunächst unter dem stellvertretenden, später unter dem Vorsitz von Stadtrat Dr. Fleisch. Dem Frankfurter Fürsorgewesen hat Fleisch seit dieser Zeit die Bahn gewiesen. Wenn Frankfurt a. M. in seiner Armenpflege und seinen sozialen Einrichtungen vielen anderen deutschen Gemeinden voranschritt, so müssen wir gerade heute, da eine neue Etappe des Wohlfahrtswesens beginnt, dankbar an Fleisch erinnern. Denn seiner Arbeit verdanken wir den gesamten Unterbau, auf den sich auch jetzt noch das Fürsorgewesen stützen muß. Sein schnelles Aufgreifen neuer Ideen wies dem Armenamte ständig neue Aufgaben zu. Schon 1886 widmete unter seiner Leitung das Amt seine Aufmerksamkeit der Abhilfe einer Wohnungsnot. Gleichzeitig begann es mit der systematischen Durchführung der Landpflege für Kinder, die im Jahre 1887 zu einer Kinderpflegeorganisation beim Amte ausgebaut wurde und durch die Errichtung einer Kinderherberge einige Jahre später ihre Krönung fand. 1889 erfolgte

auf Veranlassung von Flesch für das Wohnungswesen ein durchgreifender und weithin vorbildlicher Schritt durch die Errichtung der Aktien-Bau-Gesellschaft für kleine Wohnungen, die bis heute eine der bedeutendsten deutschen Unternehmungen der Wohnungsfürsorge geblieben ist. Im Jahre 1892 begann der Hauspflegeverein seine segensreiche Tätigkeit. Das Jahr 1895 brachte die Errichtung einer Arbeitsvermittlungsstelle. Diese Neugründung war insofern für die Entwicklung des Fürsorgewesens von ausschlaggebender Bedeutung, als damit die Loslösung sozialpolitischer Unternehmungen von dem eigentlichen Armenwesen begann, eine Entwicklung, die in den künftigen Jahren zu weiteren Absonderungen vom Armenamte führte.

Gegen Ende des Jahrhunderts regten sich in den Kreisen der freiwilligen Liebestätigkeit Wünsche auf organisatorische Zusammenfassung der nicht öffentlichen Armenfürsorge und ihr Zusammenwirken mit dem Amte. Die Zentrale für private Fürsorge und der Stadtbund der Vereine für Armenpflege und Wohltätigkeit traten ins Leben. In den ersten 25 Jahren seines Bestehens war dem Armenamte eine erhebliche Zahl von Stiftungen zugefallen, die es ihm ermöglichten, seine Fürsorge weit über die gesetzlichen Mindestforderungen hinaus auszudehnen, und die Gesundheitspflege und die vorbeugende Hilfe in Angriff zu nehmen. Bei der 25. Jubiläumsfeier wurde aus den Kreisen der Armenpfleger selbst ein Jubiläumserinnerungsfonds geschaffen. Neben der Entwicklung des öffentlichen Fürsorgewesens begann, teils von Flesch beeinflusst und angeregt, teils ohne Willen und Kenntnis der öffentlichen Stellen, eine rege Tätigkeit privater Vereine, deren Neugründungen sich den verschiedensten Einzelgebieten der Armen- und Jugendfürsorge zuwandten. Es fing damit jene Entwicklung an, die für das gesamte Fürsorgewesen charakteristisch ist. Der private Verein beschreitet einen neuen Weg, übernimmt neue soziale Aufgaben und schafft damit einen ganz neuen Zweig der Wohlfahrtspflege. Allmählich reichen die Mittel dieses Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr aus und er benötigt der Subvention staatlicher und städtischer Verwaltungen. Die Subvention wird schließlich die hauptsächlichste Hilfsquelle der Vereineseinnahmen. Der Einfluß der Stadtverwaltung steigt, und schließlich wird das Arbeitsgebiet des Vereins in städtische Verwaltung übernommen. — Eine Tragik privater Fürsorgetätigkeit, die aber in sich begründet ist. — Private Mittel können dann wieder neuen Bestrebungen zugewandt werden, für die eine vorsorgliche öffentliche Fürsorge nicht so leicht Mittel zur Verfügung stellen kann. Erweist sich eine Maßnahme als gut und notwendig, so wird sie durch die Kommunalisierung verallgemeinert.

Der Anfang des 20. Jahrhunderts brachte in der Armenpflege wichtige Neuerungen. Das Elberfelder System, das die offene Armenpflege ganz den ehrenamtlichen Mitarbeitern überließ, erwies sich mit dem Wachstum der Städte als nicht mehr durchführbar, ohne daß sich trasse Ungleichmäßigkeiten in der Unterstützungsweise der einzelnen Bezirke ergaben. Seit 1906 sind Bezirksbeamte zur Unterstützung der Armenvorsteher und des Amtes bei der Kontrolle der offenen Armenpflege tätig. Auch die Vormundschaft, die bisher rein ehrenamtlich ausgeübt wurde, mußte im Interesse zunächst der unehelichen Kinder seit 1906 einem Beamten als Sammel- und Mitvormund übertragen werden. Parallel mit diesen Umformungen in der Ausübung der Wohlfahrtspflege ging die Loslösung großer sozialer Arbeitsgebiete von der bisherigen Armenfürsorge. Die bereits 1895 errichtete Arbeitsvermittlungsstelle bildete sich zum Arbeitsamte aus, dem neben dem Gewerbegericht die

soziale Beeinflussung des gewerblichen Arbeitsvertrags und die damit zusammenhängenden sozialpolitischen Aufgaben obliegen. 1912 wurde zur Beaufsichtigung und Leitung des Wohnungsnachweises und der Wohnungsaufsicht, sowie zur Prüfung und Erörterung aller mit dem Wohnungswesen zusammenhängenden Fragen ein besonderes Wohnungsamt errichtet. Schließlich trennte man im Jahre 1914 die gesamte Jugend- und Waisenfürsorge vom Armenamt durch die Schaffung eines besonderen Jugendamtes.

Der Krieg bedeutete für die gesamte Wohlfahrtspflege eine gewaltige Umwälzung. Zehntausenden, die bisher noch nie irgendwelche Unterstützung bezogen hatten, mußte nunmehr die Kriegsfürsorge helfen. Neue Schichten sind durch den Tod oder die Erwerbsbeschränkung des Ernährers dauernd öffentlicher Hilfe anheimgefallen. Den erweiterten Aufgaben der vorbeugenden Wohlfahrtspflege konnten die privaten Vereine nur mit großen Subventionen des Staates und der Stadt nachkommen. Die große allgemeine Not des Volkes hat das soziale Gewissen geschärft. Gleichzeitig zwingt uns die Armut unseres Landes, häuslicherisch mit den verfügbaren Mitteln umzugehen. Wohnungsfragen und Arbeitsvermittlung sind dringlicher als je früher geworden.

Dem Wohlfahrtsamt wird es obliegen, an dem Aufbau unserer Volkskraft und Volksgesundheit durch den Ausbau aller Vorbeugungsmaßnahmen gegen Volksseuchen und Volkschäden mitzuwirken. Gemeinsam muß es diese Aufgaben mit der kirchlichen und freiwilligen Liebestätigkeit erfüllen. Den Notleidenden, insbesondere den verschiedenen Gruppen der Kriegsgeschädigten (Kriegshinterbliebenen, Kriegsbeschädigten, Flüchtlingen u. s. w.), gilt es, ausreichende Hilfe zu gewähren und sie möglichst zu wirtschaftlicher Selbständigkeit emporzuheben. Das Arbeitsamt wird durch Regelung des Arbeitsnachweises und den Ausbau der Arbeitslosenunterstützung den Grundstein neuen wirtschaftlichen Schaffens legen müssen. Eng mit ihm verbunden werden Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, die bestmögliche Ruhbarmachung aller Wirtschaftskräfte erstreben, und gleichzeitig an dem fachlichen und kulturellen Aufstieg des jungen Arbeiters mitwirken. Das Wohnungsamt soll zunächst den Bewohnern Frankfurts über die gegenwärtig schwebende Wohnungsnot hinaus helfen und bei Neubelebung der Bautätigkeit sich der Ausgestaltung des gesamten Wohnungswesens widmen, um jedem unserer Mitbürger ein menschenwürdiges Heim zu verschaffen. Das Jugendamt schließlich wird die verschiedenen Zweige der Jugendfürsorge und Jugendpflege behandeln und der jungen Generation als Berater und Freund zur Seite stehen und sich so im besten Sinne kulturfördernd betätigen.

Denkschrift über die Errichtung des städtischen Wohlfahrtsamtes.

Der Krieg und seine Folgen stellen das öffentliche Fürsorge- und Unterstützungswesen vor völlig neue Aufgaben. In den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der Bevölkerung haben sich während der langen Kriegsdauer umwälzende Veränderungen vollzogen. Die Übergangswirtschaft wird weitere Umformungen im Gefolge haben. Die Pflicht, den Kriegsschäden entgegenzuwirken, macht einschneidende Änderungen in der bisherigen Organisation der öffentlichen Fürsorge nötig. Nach Umfang und Inhalt wird diese einen neuen großen Aufgabenkreis zu erfüllen haben. Zunächst wird die Zahl der Personen, die auf eine Unterstützung oder auf Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln in irgend einer Form angewiesen sind, im Vergleich zu der Zeit vor dem Krieg ganz erheblich steigen. Um die Jahreswende 1917/18 befanden sich rund 40,000 Familien mit etwa 90,000 Personen in der Unterstützung des Lieferungsverbandes. Die Kriegsunterstützung läßt sich allerdings nicht als reine Fürsorgemaßnahme ansehen; sie stellt einen Teil der Löhnung dar, der an die Familie des Soldaten zur Zahlung gelangt. Bei dem weitaus größten Teil dieser Kriegsunterstützten muß und wird daher die Gewährung eines Zuschusses aus öffentlichen Mitteln nach der Demobilisierung wegfallen, wenn der Ernährer wiederum seinem bürgerlichen Beruf nachzugehen vermag. Unter den z. Zt. vom Lieferungsverband Unterstützten befinden sich aber auch zahlreiche Bedürftige, die bereits vor dem Krieg auf Armenhilfe angewiesen waren. Sie werden zumelst nach der Entlassung des Familienhauptes aus dem Heeresverband wiederum in die Armenpflege zurückkehren. Ihre Zahl wird vermehrt werden um die nicht unbeträchtliche Menge der Familien und Einzelpersonen, deren Verhältnisse sich während des Krieges verschlechterten und die nach seiner Beendigung das Eingreifen öffentlicher Fürsorge benötigen, ohne daß sie auf Grund irgendwelcher Kriegsschäden Erfahansprüche gegen Reich oder Staat, Rentenrechte usw. besitzen. Die Zahl der reinen Armenpflegefälle wird infolgedessen mindestens ebenso hoch sein wie in der letzten Zeit vor dem Krieg, wahrscheinlich jedoch diese Ziffer noch übersteigen. Hierin sind aber alle Unterstützungen nicht inbegriffen, die — sie seien mit dem Sammelnamen „Kriegsfolgehilfe“ bezeichnet — für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Flüchtlinge usw. als einmalige Zweckgaben, fortlaufende Zuschüsse und zur Wiederaufrichtung gewerblicher Betriebe gegeben werden müssen. Waren bereits vor dem Krieg die Organe der öffentlichen Armenpflege voll beschäftigt, so erweist sich die bisherige Amtsorganisation gegenüber dem bei und nach Kriegsende zu erwartenden Umfange der Aufgaben als unzulänglich. Denn nicht nur die Zahl der in Betracht kommenden Fälle wird steigen, bedeutsamer ist die Erweiterung des Inhalts der Fürsorgearbeit und deren Umformung durch Kriegsfürsorge und Kriegswohlfahrtspflege.

Die öffentliche Armenpflege hat in dem gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen nur für die Sicherstellung eines Existenz-Minimums zu sorgen. Kann zwar in beschränktem Maße durch die Form der Unterstützung und die Art ihrer Gewährung ein erzieherischer Einfluß auf die Unterstützten ausgeübt werden, so sind doch für ein Eingreifen und die Höhe der Hilfe gesetzliche Bestimmungen maßgebend, die sich nicht dem Einzelfalle anpassen. Jede Unterstützung, die über das Mindestmaß hinausging, entbehrt des Pflichtcharakters. Eine völlige Wandlung der Unterstützungsmaßstäbe hat der Krieg gebracht. Bestimmungsgemäße Aufgabe von Kriegsfürsorge und Kriegswohlfahrtspflege war es, die durch Kriegswirkungen betroffenen Personen, die Familien, denen der Ernährer entzogen war, die Kriegsbeschädigten, die Kriegshinterbliebenen, Flüchtlinge und andere Opfer des Krieges in gewissen Grenzen nicht nach absoluten Mindestsätzen, sondern ihrer sozialen Lage vor Kriegsbeginn gemäß zu unterstützen und vor einem Sinken auf eine tiefere soziale Stufe zu bewahren. Mit dem Ende des Krieges wird hier keine grundsätzliche Änderung eintreten dürfen. Der Abbau der Unterstützung für Kriegsbeschädigte kann nur langsam und vorsichtig durchgeführt werden. Noch lange Zeit wird eine über die Armenpflege hinausgehende Wohlfahrtspflege erforderlich bleiben. Um der Kriegsfürsorge jeden Charakter einer Armenunterstützung zu nehmen, ist sie während des Krieges in scharfer Trennung von der Armenpflege und meist nicht von deren Organen ausgeübt worden. Eine solche Scheidung wird auf die Dauer nicht zweckmäßig, ja gar nicht möglich sein. Der Krieg wird sich in einer mit der Zeit wachsenden Zahl von Fällen nicht mehr als die Ursache der Notlage nachweisen lassen. In anderen erscheint es unbillig danach, ob der Krieg die Hilfsbedürftigkeit verursacht hat, die Art und Höhe der Unterstützung abzustellen oder die Träger der Fürsorge zu scheiden. Es sei nur an die Hinterbliebenenfürsorge erinnert, in der eine Absonderung zwischen Kriegswitwen- und -Waisen auf der einen Seite und anderen Hinterbliebenen, die der Armenpflege anheimfallen, auf die Dauer zu verletzenden Härten führt. Die Mittelstandsfürsorge hat bei den schweren Schäden, die während des Krieges gerade diese Schicht der Bevölkerung erleiden mußte, eine besondere Ausdehnung erlangt. Der Wiederaufbau des selbständigen Mittelstandes wird ein bedeutsames und arbeitsreiches Gebiet der Wohlfahrtspflege bilden. Zur Erfüllung aller dieser Aufgaben müßten neben dem bestehenden Armenamt Sonderzuschüsse oder Ämter geschaffen werden, da das auf die reine Armenpflege zugeschnittene Armenamt in der bisherigen Organisation diesen erweiterten Pflichtenkreis nicht zu erfüllen vermag. Ein Nebeneinanderwirken zu vieler Hilfsorganisationen bringt aber eine unerwünschte Zersplitterung der Kräfte mit sich. Bei einer Zusammenarbeit werden reichere Mittel für die einzelnen Zweige zur Verfügung stehen, sie ermöglicht eine wirksamere Benutzung der vorhandenen Mittel und ein einheitliches Vorgehen der öffentlichen und privaten Fürsorge auf den verschiedenen Zweigen der Wohlfahrtspflege. Ein Zusammenschluß der gesamten öffentlichen und privaten Armen- und Wohlfahrtspflege fördert die sachliche Arbeit im Einzelfall und erscheint deshalb dringend geboten. Die Umformung des Armenamtes zu einem alle diese Zweige umfassenden Wohlfahrtsamt ist erforderlich. Die verhütende oder vorbeugende Armenpflege übertrifft mehr und mehr an Bedeutung die unterstützende. Je umfassendere Verhütungsmaßnahmen getroffen werden, desto stärker wird sich der Personenkreis verengen, für den die bloß unterstützende Armenpflege zu sorgen hat. Ihren Zwecken entsprechend hat es die vorbeugende Für-

sorge vorwiegend mit solchen Pflinglingen zu tun, die nicht als „Arme“ im Sinne des Unterstützungswohnstättengesetzes anzusehen sind. An die Behandlung dieser Fälle darf nicht mit armenrechtlichen und armenpflegerischen Maßstäben herankgetreten werden. Der Aufgabenkreis dieses Zweiges der öffentlichen Fürsorge wird in den nächsten Jahren mit besonderer Sorgfalt behandelt werden müssen, um einigermaßen die schweren Wunden zu lindern, die der Krieg unserer Volkskraft und Volksgesundheit geschlagen hat. Der Kampf gegen die Volkskrankheiten, Tuberkulose, Nerven- und Geschlechtskrankheiten, kann nur dann mit Schärfe und Erfolg geführt werden, wenn bei den erforderlichen Unterstützungen die armenrechtlichen Gesichtspunkte ausgeschaltet werden. Für Erwerbsbeschränkte werden in erheblich weiterem Umfange als dies vor dem Krieg erforderlich war — man denke nur an die physischen und psychischen Kriegsinvaliden — Verdienstmöglichkeiten zu schaffen sein. Auf den genannten Gebieten der vorbeugenden Wohlfahrtspflege sind von den verschiedensten Vereinen und Anstalten der freiwilligen Liebestätigkeit Pionierdienste geleistet worden. Auch in Zukunft ist die Hilfe der privaten Fürsorge unentbehrlich. Sie hat Aufgaben zu erfüllen, zu der die öffentlichen Organisationen nicht in der Lage sind. So wird sie vor allem bei unerprobten Versuchen, bei schwierigen Einzelfällen und auf Sondergebieten wertvolle Arbeit leisten. In engem Zusammenschluß mit allen Verbänden soll das Wohlfahrtsamt seine Aufgaben erfüllen. Hat sich schon in einzelnen Sonderzweigen (Trinker-, Tuberkulose-, Obdachlosenfürsorge) die Zusammenarbeit sehr bewährt, so ist darüber hinaus auch auf den anderen Gebieten der Fürsorgetätigkeit und der Armenpflege ein gemeinsames Wirken mit der privaten Fürsorge und Liebestätigkeit zu erstreben. In der Kriegsfürsorge war eine einträchtige Zusammenarbeit von öffentlicher, kirchlicher und privater Fürsorge erreicht worden. Diese Kriegserrungenschaft darf im Frieden nicht wieder verloren gehen. Sowohl das leitende Amt wie die bezirksweise offene Fürsorge müssen derart aufgebaut sein, daß dieser wichtigen Gemeinschaftsarbeit keine Hemmungen entgegenstehen.

Schließlich kam für die Neuorganisation des Armenamtes noch in Betracht, daß durch die Trennung der gesamten Jugendpflege und Fürsorge dem früheren Waisen- und Armenamt ein wichtiger Zweig seines Arbeitsgebietes genommen war. Um ein reibungsloses Nebeneinander- und gesichertes Miteinanderarbeiten von Jugend- und Wohlfahrtsamt zu ermöglichen, erscheint ein paralleler Aufbau beider Ämter zweckmäßig. Die Abgrenzung der Arbeitsgebiete nach Gegenstand und Personenkreis läßt sich bei gleichartiger Organisation beider Ämter am leichtesten durchführen und das Zusammenwirken bei gemeinsamen Aufgaben und in einzelnen Fürsorgefällen am sichersten erreichen.

Die Erfüllung dieser dreifach erweiterten Aufgabe, Ausbau der Armenfürsorge zur Wohlfahrtspflege, Erweiterung der vorbeugenden Fürsorge und Zusammenarbeit mit der privaten Liebestätigkeit soll der Umbau des Armenamtes zu einem Wohlfahrtsamt sichern. Für die Umformung lassen sich als Grundzüge die folgenden 4 Hauptänderungen feststellen:

- 1) der Name,
- 2) die Zusammensetzung des Amtes,
- 3) der Aufbau und die Arbeitsgliederung des Amtes,
- 4) die Organisation des offenen Unterstützungswesens.

I. Name.

Durch Verknüpfung der Armenunterstützung mit Rechtsfolgen, die zu einer Rechtsminderung des Empfängers führten und den Bezug von Armenunterstützung als Ehrenminderung erscheinen ließen, wollte man früher die Armenpflege vor unbefugter Ausnutzung bewahren und die Unterstützten möglichst schnell zur wirtschaftlichen Selbständigkeit zurückführen. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Anschauungen richtig waren. Jedenfalls hielt man es in der Kriegszeit für nötig, der allgemeinen Minderachtung des „Armen“wesens dadurch Rechnung tragen zu müssen, daß man, wie die Erlasse der staatlichen Zentralbehörden ständig betonen, jede infolge des Krieges notwendig gewordene Unterstützung von der Armenpflege scharf sonderte. Diese Praxis mußte der ehrenmindernden Beurteilung der Armenpflege neue Nahrung zuführen. Um der Fürsorgearbeit des Amtes größere Wirkungsmöglichkeiten zu verschaffen, erschien es deshalb empfehlenswert, den unbeliebten Begriff „arm“ aus allen Amts- und Unterstützungsbezeichnungen zu streichen. Bei der Zusammenfassung der bestehenden Organisationen mußte vermieden werden, bei den bisher von Kriegsfürsorgeunternehmen Unterstützten durch den Anheimsfall an ein „Armen“amt einen Verdacht sozialen Sinkens zu erwecken. Auch durfte, wie dies früher öfters gerade bei besonders Unterstützungswürdigen geschah, niemand abgeschreckt werden — bei der Gesundheitspflege und der Bekämpfung der Volksseuchen ist dies besonders wichtig —, die Hilfe des Amtes in Anspruch zu nehmen. Da das Arbeitsgebiet des Amtes auch weit über den Personenkreis und den Rahmen der Armenpflege hinausgreift, insbesondere die vorbeugende Wohlfahrtspflege umfaßt, so erscheint die Umbenennung den Tatsachen entsprechend gerechtfertigt.

An Stelle von Armenamt soll das Amt in Zukunft „Wohlfahrtsamt“ heißen, bei den übrigen Bezeichnungen soll das Wort „arm“ wegfallen und nur noch von Kreisen, Bezirken, Vorstehern und Pflegern gesprochen werden; der Name „Wohlfahrtsamt“ soll vor allem auch die Zusammenfassung von öffentlicher und privater Fürsorgetätigkeit kennzeichnen.

II. Zusammensetzung.

Das Armenamt bestand bisher aus mindestens 2 Magistratsmitgliedern, dem Stadtarzt, mindestens 9 von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Ortseinwohnern und den Vertretern der Pflegämter des Hospitals „zum heiligen Geist“, des St. Katharinen- und Weißfrauenstiftes, des Versorgungshauses, des Waisenhauses und der Sendenberg'schen Stiftung. Für jedes Mitglied war außerdem noch ein Stellvertreter bestimmt. Mitglieder und Stellvertreter wurden zu jeder Amtssitzung eingeladen. Um die Beteiligung der Mitglieder an der Geschäftsführung des Amtes zu fördern, ist eine Einschränkung der Mitgliederzahl auf einen kleineren Kreis Sachkundiger geboten. Bei der großen Zahl der bisherigen Amtsmitglieder war es nicht möglich, jedes einzelne zur Mitarbeit heranzuziehen. Für verschiedene Zweige der Amtstätigkeit mußten Unterorganisationen gebildet werden. Um die Vollversammlung des Amtes arbeitsfähiger zu gestalten, wird zunächst das bisherige System der Stellvertretung aufgehoben, das im Grunde auf eine Verdoppelung der Mitgliederzahl hinauslief. In Zukunft sollen dem Amte außer 3 Magistratsmitglieder, unter denen sich zur Förderung der gemeinsamen Arbeit der Vorsitzende des Jugendamtes befinden soll,

und dem Oberstadtarzt mindestens 10 von der Stadtverordnetenversammlung zu wählende Mitglieder angehören.* Zur Aufrechterhaltung der Verbindung mit der Stadtverordnetenversammlung müssen, wie bisher, 2 Mitglieder Stadtverordnete sein. Die Mitarbeit der Frauen wird durch 2 weibliche Vertreterinnen sichergestellt werden. Die übrigen 6 Mitglieder sollen Sachkundige sein und zwar werden 3 Vorsteher das offene Unterstützungsweisen vertreten, die 3 weiteren Mitglieder sind im Interesse des gemeinsamen Wirkens und eines engen Zusammenschlusses aus der privaten Fürsorge zu entnehmen. Eine solche Heranziehung der privaten Fürsorge durch Beteiligung an dem mit der Armen- und Wohlfahrtspflege betrauten öffentlichen Amte ist bisher schon in den Ausführungsgesetzen der süddeutschen Staaten zum Unterstützungswohnlichgesetz durch die Beteiligung der Geistlichen an den Armenräten vorgeschrieben und in den Armenordnungen einzelner Städte die Teilnahme der privaten Fürsorge angeordnet. Ohne gesetzliche Festlegung wurde sie bereits in einer großen Zahl von Städten seit Jahren mit Erfolg geübt. Aus den gleichen Gesichtspunkten besaßen die Pflögämrer des Hospitals zum heiligen Geist, des Katharinen- und Weißfrauenstifts, des Versorgungshauses und des Waisenhauses Sitz und Stimme, die Administration der Sendenberg'schen Stiftung eine beratende Stimme im Armenamt. Katharinen- und Weißfrauenstift und Versorgungshaus sollen auch künftig im Wohlfahrtsamt vertreten sein, weil deren Aufgabenkreis, die Altersfürsorge, mit einem Arbeitsgebiet des Wohlfahrtsamtes zusammenfällt. Die Beziehungen zu den anderen Stiftungen erscheinen aber zu locker, um deren Beteiligung am Amte zu rechtfertigen. Das Pflögämrer des Waisenhauses entsendet entsprechend seinen Aufgaben einen Vertreter in das Jugend-Amt. Die Vertretung des Hospitals zum heiligen Geist und der Sendenberg'schen Stiftung stammt aus einer Zeit, in der dem Armen-Amt noch die Anstaltsaufsicht in der Armen-Krankenpflege oblag und die Anstaltsdeputation noch nicht bestand. Seit deren Errichtung sind die Bestimmungen über die Beteiligung dieser beiden milden Stiftungen im Armen-Amt, sowie die auf das Stiftungswesen bezüglichen Vorschriften der Armenordnung überlebt. In dem neuen Entwurf sind deshalb die Vertretungen der drei genannten Stiftungen sowie alle veralteten Paragraphen über das Stiftungswesen gestrichen. Der bisherige § 16 der Armenordnung, der die Regelung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Ämtern und Stiftungen betrifft, soll mit einer unwesentlichen, im Interesse größerer Klarheit vom Pflögämrer des Katharinen- und Weißfrauenstiftes gewünschten Aenderung als Absatz 2 in § 4 der Stiftungsordnung eingeschoben werden. Die bisher in den §§ 10 und 26 der Armenordnung und in § 12 der Stiftungsordnung vorgesehene Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen Ämtern und Stiftungen soll in einem neu gefaßten, der bisherigen Rechtsordnung entsprechenden Absatz 4 des § 12 der Stiftungsordnung und einem Artikel 13a der Verwaltungsordnung des Hospitals zum heiligen Geist erfolgen. Der bisherige Zuschuß des Pflögämrers des Hospitals zum heiligen Geist zu den Kosten der Armenärzte von 12800 Mk. soll auf dessen Wunsch in Fortfall kommen; das Pflögämrer will dafür auf seinen Gütern Versuche mit Beschäftigung Erwerbsbeschränkter machen. Es darf an dieser Stelle bemerkt werden, daß auf eine Zuwendung aus Ueberschüssen des Reservefonds der milden Stiftungen an die städtischen Ämter kaum zu rechnen ist. Die Stiftungen werden ihre Ueberschüsse voraussichtlich selbst zum Ausbau der von ihnen betriebenen Fürsorge verwenden. Zweckmäßiger als die Entlastung der

* Im Ortsstatut geändert. Siehe S. 18.

Ämter bei der Erfüllung der von ihnen gesetzlich oder bestimmungsgemäß zu leistenden Aufgaben erscheint es auch, wenn die öffentlichen milden Stiftungen, wie dies bereits in einigen Fällen geschehen ist, ihre Ueberschüsse benutzen, um auf ihrem Arbeitsgebiet noch soziale Versuche anzustellen, neue Aufgaben in die Hand zu nehmen und neue Wege zu bahnen, eine soziale Pionierarbeit, zu der die öffentlichen Ämter nicht in der Lage sind.

III. Arbeitsgebiet und Aufbau des Amtes.

Dem Wohlfahrtsamt liegt die gesamte unterstützende und vorbeugende Armen- und Wohlfahrtspflege ob, soweit für diese keine besonderen Ämter bestehen. Zu seinem Arbeitsgebiet gehört demgemäß nicht die Jugendpflege und -Fürsorge, die dem Jugendamt übertragen ist. Wohnungsaufsicht, Wohnungsnachweis und allgemeine Wohnungsfürsorge bilden den Aufgabenkreis des Wohnungsamtes, Arbeitsbeschaffung und Arbeitslosenfürsorge unterfallen dem Arbeitsamt. Mit diesen Ämtern wird das Wohlfahrtsamt in stetig enger Fühlung zusammenarbeiten. Es selbst hat außer der Ausübung der geschlossenen Armenpflege, des offenen Unterstützungswesens sowohl der armenpflegerischen wie der über diese hinaus gehenden Fürsorge, insbesondere die Wandererfürsorge, die Erwerbsbeschränkter-Fürsorge, die Gesundheits-Fürsorge für Lungentranke, Geistesranke, Nerventranke, Geschlechtsranke, Irre und Trinker, die Altersfürsorge und schließlich die nicht dem Wohnungsamt unterstehende individuelle Wohnungsfürsorge zu betreiben. Organe des Amtes sind der Vorsitzende, die Vollversammlung, die Ausschüsse und der in der offenen Fürsorge tätige Personenkreis. Die Stellung des Vorsitzenden in Leitung und Vertretung des Amtes entspricht völlig der des Vorsitzenden des bisherigen Armenamtes. Die Vollversammlung entscheidet über die grundsätzlichen Fragen der Wohlfahrtspflege. Sie ist die Beschwerde- und Kontrollinstanz für das offene Unterstützungsweisen und beschließt über den Aufgabenkreis und die Zusammensetzung der Ausschüsse. Sie übt das Vorschlagsrecht für die neu zu wählenden Pfleger und Vorsteher und die Abgrenzung der Bezirke dem Magistrat gegenüber zur Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung aus. Die Bearbeitung der einzelnen Aufgabenzweige des Amtes erfolgt in den Ausschüssen. Diese Ausschüsse setzen sich, wie beim Jugendamt, aus Vertretern des Amtes und der auf dem gleichen Gebiet tätigen Körperschaften der öffentlichen und privaten Fürsorge zusammen. In den Ausschüssen soll die Wohlfahrtspflege auf den einzelnen Gebieten zusammengefaßt und durch die Mitarbeit aller einschlägigen Organisationen wirksamer gestaltet werden. Die Selbständigkeit der Verbände bleibt vollkommen gewahrt. Das wertvolle Wirken der privaten und konfessionellen Liebestätigkeit soll in keiner Weise eingeschränkt werden, sondern nur durch die Zusammenfassung unter Führung des Wohlfahrtsamtes die systematische Vertiefung und der Ausbau aller Zweige der Wohlfahrtspflege gefördert werden. In der Anlage ist ein völlig unverbindlicher Plan über die zu bildenden Ausschüsse, deren Aufgabenkreis und Zusammensetzung beigefügt. Zu diesen Ausschüssen sei im Einzelnen bemerkt:

Dem Ausschusse für das offene Unterstützungsweisen sollen alle hierzu bereiten privaten Fürsorgevereine angehören. Ihm wird die Zusammenarbeit der öffentlichen und privaten Pflege-Tätigkeit in den Bezirken unterstehen; er wird einzelne Fälle, in denen die Aufwendung erheblicher Unterstützungsgelder erforderlich ist, behandeln und wird dem Amte die

Fälle unterbreiten, in denen eine Zuwendung aus den dem Amt unterstehenden städtischen Stiftungen vorgeschlagen wird. Eine wichtige Aufgabe dieses Ausschusses wird die Errichtung einer Zentralaustunftsstelle bilden. Im Gegensatz zu vielen anderen Städten war in Frankfurt bisher eine einheitliche Bestandsaufnahme und ein Verzeichnis aller privaten und öffentlichen Fürsorgefälle noch nicht aufgestellt. Eine Austunftsstelle war nur für die private Liebestätigkeit vorhanden. Je größer die Vollständigkeit des Materials einer Austunftsstelle ist, desto höher ist deren Bedeutung. Die Fälle der öffentlichen Wohlfahrtspflege dürfen daher nicht fehlen. Die Austunftsstelle wird ihr Material den angeschlossenen Vereinen zur Verfügung stellen und hierdurch wertvolle Beiträge zur richtigen Behandlung vieler Hilfsfälle leisten. Auch kann sie die angeschlossenen Vereine vor unbefugter Ausnutzung bewahren. Die Austunftsstelle wird schließlich Hilfsbedürftige auf deren Ersuchen an die im einzelnen Falle geeignete Hilfsorganisation verweisen.

Endlich wird der Austunftsstelle die Bearbeitung und Herausgabe von Adreßbüchern der Wohlfahrtspflege obliegen. Der Aufgabekreis dieses Ausschusses entspricht hinsichtlich der Zusammensetzung der privaten und öffentlichen Fürsorge und der Zentralaustunftsstelle dem Ziel, das sich der hiesige Stadtbund der Vereine für Armenpflege und Wohltätigkeit gestellt hat. Es kann heute noch nicht beurteilt werden und ist der künftigen Entwicklung zu überlassen, ob der Stadtbund in diesem Ausschuss des Wohlfahrtsamtes aufgehen soll oder seine Selbständigkeit bewahren und einen Teil der Arbeiten dieses Ausschusses ausführen wird.

Ein zweiter Ausschuss wird sich der Gesundheitsfürsorge annehmen. Er wird in Gemeinschaft mit den in Frankfurt bestehenden Fürsorgestellen für Lungentranke, Gemüts- und Nervenranke, Geschlechtsranke und der Trinkerhilfe arbeiten. Der Ausschuss wird sich mit allgemein vorbeugenden Maßnahmen gegen die Volkskrankheiten befassen und alle Heilungsmaßnahmen fördern müssen. Insbesondere wird er die Erholungsfürsorge behandeln und über die Verwendung der dem Wohlfahrtsamt unterstehenden Stiftungen für Kranke und Genesungszwecke im einzelnen Falle entscheiden. Bei dem großen Arbeitsgebiet dieses Ausschusses und in Berücksichtigung der in den zahlreichen einzelnen Zweigen tätigen Vereinen wird sich die Bildung von Unter- und Fachauschüssen für einzelne Krankheitsarten und besondere Fürsorgemaßnahmen empfehlen.

Einem dritten Ausschuss untersteht die Erwerbsbeschränkten- und Wandererfürsorge, soweit hierfür nicht das Arbeitsamt in Betracht kommt. Auf beiden Gebieten werden nach dem Kriege viele Aufgaben zu lösen sein. Für die Erwerbsbeschränkten, Kriegsbeschädigten und Friedensinvaliden werden bei deren stark angewachsener Menge Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden müssen. Engstes Zusammenwirken mit der Kriegsbeschädigtenfürsorge und anderen Ämtern, die sich der Arbeitsbeschaffung annehmen, wird gerade hier sehr dringend sein. Die zur Unterbringung von Erwerbsbeschränkten besonders geeigneten gemeinnützigen Betriebe und Wiederherstellungswerkstätten werden auszubauen und neue Möglichkeiten der Arbeitsbeschaffung einzurichten sein. Die von der Stadt und den Stiftungen erworbenen ländlichen Güter und Anstalten können in Zukunft zur Unterbringung einer gewissen Zahl beschränkt Erwerbsfähiger systematisch nutzbar gemacht werden.

Dem vierten Ausschuss — Wohnungsfürsorge — sind die Obdachlosenfürsorge und die individuelle Wohnungsfürsorge zugewiesen. Hat sich das Wohnungsamt mit der Bereitstellung von Wohnungen im all-

gemeinen zu befassen, so wird sich dieser Ausschuss der Wohnungsfürsorge im einzelnen Falle annehmen. Die hierbei erforderlichen Maßnahmen sind durchaus verschieden. Zuweilen werden sachliche Dienste, wie Wohnungsbeschaffung, Umzug, Reinigung und Wiederherstellung, zuweilen nur geldliche Beihilfen zur Ermietung einer der Personenzahl oder den Gesundheitsverhältnissen entsprechenden Wohnung nötig sein. Als Beispiel sei das bestehende Abkommen zwischen dem Armenamt und dem Verein zur Bekämpfung der Schwindsuchtgefahr genannt, nach dem auf Befürwortung des Vereins Mietbeihilfen an lungenranke Familien gegeben werden, um die Ermietung eines gesonderten Zimmers oder die Bereitstellung einer getrennten Schlafgelegenheit für den Kranken zu ermöglichen. Im besonderen wird dieser Ausschuss die von der Zentrale für private Fürsorge angebahnte Fürsorge für kinderreiche Familien in Verbindung mit der Zentrale weiter ausbauen.

Zwecks Zusammenfassung der gesamten Frankfurter Altersfürsorge ist in den letzten Wochen ein freier Verband für Altersfürsorge gegründet worden, der sich mit allgemeinen, die Altersfürsorge betreffenden Fragen, der Vermittlung von Pflegestellen für alte Leute und der Errichtung von Altersheimen zu befassen hat. Ohne seine Selbständigkeit aufzugeben, kann der Arbeitsausschuss dieses Verbandes, dem satzungsgemäß alle angeschlossenen Altersvereine und Stiftungen, sowie 3 Mitglieder und 3 Beamte des Wohlfahrtsamtes angehören, und in dem der Leiter des Wohlfahrtsamtes den Vorsitz führt, als Ausschuss des Wohlfahrtsamtes wirken. Er wird auch das dem Wohlfahrtsamt zustehende Vorschlagsrecht auf Einweisung in das Versorgungshaus ausüben.

In einem ähnlichen Verhältnis wie zum Verband für Altersfürsorge wird das Wohlfahrtsamt zu dem Gesamthilfsausschuss für die Opfer des Krieges stehen, der für eine längere Reihe von Jahren nach dem Krieg der finanzielle Träger verschiedener Zweige der Kriegsfolgenhilfe sein wird. Einzelne Unterorganisationen dieses Hilfsausschusses werden zugleich Ausschüsse des Wohlfahrtsamtes sein oder in diesem mitarbeiten. Das Fürsorgeamt für Kriegshinterbliebene wird seine Stellung als selbständiges städtisches Amt aufgeben und als Abteilung des Wohlfahrtsamtes tätig sein. Der bisherige Beirat des Fürsorgeamtes wird dann späterhin als Ausschuss für Hinterbliebenenfürsorge wirken. Fälle, in denen regelmäßige laufende Unterstützungen erforderlich sind, werden an die noch an späterer Stelle zu besprechenden Ausschüsse der Kreise zu verweisen sein.

Als selbständige Körperschaft und zugleich als Ausschuss des Wohlfahrtsamtes wird der Ortsausschuss für Kriegsbeschädigtenfürsorge arbeiten, dessen laufende Unterstützungsfälle wie von der Hinterbliebenenfürsorge an die Ausschüsse bei den Kreisen abgegeben werden.

Einen besonderen Umfang werden nach dem Krieg die Fürsorge für den kriegsgeschädigten Mittelstand und die Beihilfen zu dessen Wiederaufbau einnehmen. Der bei dem Beratungsamt für Kleinkaufleute und Gewerbetreibende gebildete Verteilungsausschuss, dem die verschiedenen Mittelstandskreditorganisationen, Genossenschaften und Hilfskassen, Handwerks- und Hypothekensamten, angehören, wird sich als Ausschuss des Wohlfahrtsamtes betätigen. Die dem Wohlfahrtsamt angegliederte städtische Hilfskasse wird diesem Ausschuss unterstellt sein. Die städtische Hilfskasse, der schon während des Krieges ständig neue Aufgaben zugewiesen wurden, wie die Gewährung von Vorschüssen bei Flieger Schäden, in Siedlungs- und Rentenkapitalisierungsangelegenheiten, für Wohnungszerteilungen und für Beschaffung des Wintervorrats von Kartoffeln und Heizmaterial,

sowie die Begutachtung der Anträge aus Frankfurt a. M. an die Nassauische Kriegshilfskasse, wird in Verbindung mit der städtischen Möbelversorgung ein gemeinnütziges Abzahlungsunternehmen ausbilden, das eine früher von der Fürsorge noch nicht in Angriff genommene wichtige Aufgabe in der Bewahrung der minderbemittelten Bevölkerung vor Abzahlungs- geschäften erfüllen kann. Diesem Ausschuss werden ferner angehören die Bürgerstiftung für den Wiederaufbau des Handwerks und noch zu erwartende andere Stiftungen zur Heilung wirtschaftlicher Kriegsschäden, sei es, daß diese selbständige Körperschaften bilden, sei es, daß sie als Unterorganisationen dem Gesamthilfsausschuss für die Opfer des Krieges oder als Abteilungen dem Wohlfahrtsamt angeschlossen sind.

Ein letzter Ausschuss wird sich schließlich der sozialen Ausbildung und Fortbildung der Beamten, Angestellten und freiwilligen Hilfskräfte annehmen. Die mannigfaltigen neuen Aufgaben, vor die eine fortschreitende Wohlfahrtspflege gestellt wird, die weite Verzweigung der Frankfurter Wohlfahrtspflege in zahlreichen gemeinnützigen Vereinen läßt eine regelmäßige Unterweisung aller Beamten und Helfer erforderlich scheinen, damit diese im einzelnen Falle die richtigen Wege zu beschreiten in der Lage sind. Einzelvorträge, Lehrgänge und Führungen sollen diesen Zwecken dienen. Der Ausschuss wird außerdem im Zusammenwirken mit den bestehenden Vereinen die Aufklärung der Bevölkerung über Fürsorgeaufgaben, Maßnahmen und Organisationen zu betreiben haben. Gleiche Aufgaben sollen die seit einigen Jahren erscheinenden Mitteilungen des Armenamtes und des Jugendamtes erfüllen, die nach Errichtung des Wohlfahrtsamtes von diesem Ausschuss in regelmäßigen Abständen und wohl in etwas vergrößertem Maßstabe als Frankfurter Wohlfahrtsblätter erscheinen und den sozialen Ämtern und allen mitarbeitenden Vereinen der freiwilligen Liebestätigkeit zu ihren Veröffentlichungen und als Nachrichtenblatt dienen können.

Die hier in den Grundzügen geschilderte Zusammensetzung der Ausschüsse und ihrer Arbeitsgebiete bedeutet keinen endgültigen Plan. Die Ausschüsse werden im Laufe der Entstehung des Wohlfahrtsamtes und seiner Fortbildung noch manche Änderung erfahren. Die hier gegebene und die in der Anlage beigefügte Übersicht sollen nur einen Überblick über die vorbeugende und helfende Fürsorge des Wohlfahrtsamtes und über die Wege zur Erfüllung seiner Aufgaben gewähren.

Das offene Unterstützungswesen.

In der bisherigen Übersicht ist noch nicht von dem im Stadtgebiet ausgeübten offenen Unterstützungswesen gesprochen. Für dieses wird die Vorlage zwei grundlegende Neuerungen bringen, die Zusammenlegung mehrerer Bezirke zu Kreisen und die Aufhebung des Quartierpfleger-Systems. Für die Familienhilfe der Kriegsfürsorge war die Stadt in 17 Bezirke geteilt, von denen 10 auf den früheren Stadtbezirk einschließlich Bodenheims, 7 auf die in neuerer Zeit eingemeindeten Vororte entfielen. Diese Einteilung in große Fürsorgebezirke hat sich bewährt. Die Stadt ist im Laufe der Jahre zu groß geworden, als daß die Zentralisation des offenen Unterstützungswesens ohne Zwischenglieder zwischen Amt und Bezirk eine einheitliche und gründliche Behandlung ermöglichte. Die Zunahme der Bevölkerung erforderte ständig Teilung und Neubildung von Bezirken. Die Zusammenfassung des offenen Unterstützungswesens in der Kommission für das offene Unterstützungswesen

lieh diese bei der Wehrung der Vorsteher zu einer so umfangreichen Körperschaft werden, daß sie zu einer eingehenden Behandlung aller zweifelhaften, streitigen und grundsätzlichen Fälle nicht mehr in der Lage war. Nach dem Vorbild anderer Großstädte (Cöln, Berlin, Hamburg) wird deshalb die Bildung von Zwischengliedern zwischen dem Bezirk und dem Amte durch die Schaffung von Kreisen mit örtlichen Geschäftsstellen vorgesehen. Die Kreise werden durch die Zusammenfassung mehrerer Bezirke gebildet, wobei die Grenzen möglichst mit geschichtlich überlieferten Stadtteilen übereinstimmen sollen. Etwa 8—10 Kreise dürften für das gesamte Stadtgebiet nötig werden. In jedem Kreis wird eine Kreisstelle errichtet, deren Geschäfte der Kreisbeamte (der bisherige Bezirksbeamte) mit dem nötigen Büro- und sozialpflegerischen Personal führt. Die Aufgaben der bisherigen Kommission für das offene Unterstützungswesen des Amtes (§ 22 der bisherigen Armenordnung) werden in der Hauptsache in Zukunft von den aus den Vorstehern der Bezirke des Kreises gebildeten Kreisversammlungen erledigt. Einzelne ihr als Beschwerde- und Kontrollinstanz überwiesenen Aufgaben gehen gemäß § 4 des Entwurfes einer Amtsordnung auf die Vollversammlung des Wohlfahrtsamtes über. Die Kreisversammlung besitzt ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der Regelung des offenen Unterstützungswesens und soll bei allen dieses betreffenden Neuordnungen gutachtlich gehört werden.

Für die Zuteilung der Pflegefälle in den Bezirken war bisher das Quartiersystem maßgebend. Jedem Pfleger war eine bestimmte Häusergruppe zugeteilt, innerhalb der er für alle vorhandenen Pflegefälle zu sorgen hatte. Die Verteilung führte dazu, daß bei den ständig zunehmenden Schwierigkeiten in der Auswahl der Pfleger diese für manche ihrer Fälle völlig ungeeignet waren, während im gleichen Falle besser geeignete Pfleger und Pflegerinnen desselben Bezirks aus Zuständigkeitsgründen nicht eingreifen konnten. In Zukunft sollen deshalb die einzelnen Pflegefälle nicht mehr je nach der Wohnung den im voraus bestimmten Pflegern zustehen, sondern die Zuteilung erfolgt in den Bezirksversammlungen, wobei ein größerer Spielraum vorhanden ist, den einzelnen Pflegefall dem jeweils geeigneten Pfleger oder der Pflegerin zuzuweisen.

Die Kreiseinteilung und die Aufhebung des Quartiersystems bedingen Änderungen in der Arbeitsverteilung bei der Aufnahme und weiteren Behandlung der Anträge von Hilfsbedürftigen.

Da die Zuständigkeit eines Pflegers nicht von vornherein für jeden Antrag eines Hilfsbedürftigen gegeben ist, so kann die Entgegennahme der ersten Anträge auch nicht mehr durch die Pfleger erfolgen. Bei der Entscheidung, ob in Zukunft die Gesuche bei dem Vorsteher, wie es in den meisten Städten ohne Quartiersystem geschieht, oder bei den Kreisstellen anzubringen sind, sprechen gewichtige Gründe für die Aufnahme der Anträge durch die Kreisstellen. Die Arbeitslast wäre für die Vorsteher zu groß, auch ziehen viele Gesuchsteller vor, sich bei einer Amtsstelle zu melden, als sich an einen ehrenamtlich tätigen Privatmann zu wenden. Die bisher regelmäßig erfolgte zweite Ladung der Hilfsbedürftigen vor das Amt zur Auskunftserteilung bei unvollständiger Ausfüllung der Antragsformulare oder bei den durch § 34 des Unterstützungswohnstättengesetzes vorgeschriebenen Feststellungen für die verwaltungsmäßige Behandlung erübrigt sich, wenn die Fragebogen sofort von einem Beamten aufgenommen werden. Der Kreisbeamte kann in den in § 9 des Entwurfes zu einer Amtsordnung gezogenen Grenzen selbst eine Unterstützung einsehen. Die nicht eiligen Gesuche und die Anträge auf laufende Unterstützungen werden vom Kreisbeamten vorbereitet und an die Vorsteher

zur endgültigen Beschlußfassung in den Bezirksversammlungen überwiesen. In diesen werden die für Pflugschaften geeigneten Fälle an die Pfleger und Pflegerinnen des Bezirks zugeteilt, während Fälle, in denen es sich um einmalige Hilfe handelt, bei den Kreisen verbleiben. Die Einzelheiten der Zuständigkeit der Kreis- und Bezirksversammlungen, die Aufgabe der Vorsteher und Pfleger regeln die §§ 8—17 des in der Anlage beigefügten Entwurfs zu einer Amtsordnung. Um die private Liebes-tätigkeit und die öffentliche Fürsorge auch im Außendienst einheitlich zusammenzufassen, sollen in den Kreisen allmonatlich zusammentretende Ausschüsse gebildet werden, denen die Vorsteher der Bezirke im Kreise und die Vertreter der im Kreise tätigen kirchlichen und privaten Fürsorge-organisationen angehören. In diesen Ausschüssen gelangen die in öffentlicher und privater Pflege stehenden Fälle zur Besprechung, insbesondere werden solche behandelt, in denen ein den Rahmen der Armenpflege überschreitendes Eingreifen erforderlich ist. Auch über die als Kriegs-folgenhilfe gewährten laufenden Unterstützungen an Kriegshinterbliebene und Kriegsbeschädigte wird in diesen Ausschüssen entschieden und in der Regel erfolgen die Auszahlungen durch die Kreisstellen. Zu den Sitzungen der Ausschüsse sind deshalb Vertreter des Ortsausschusses für Kriegsbeschädigte und der Hinterbliebenenabteilung des Wohlfahrtsamtes zuzuziehen. Die öffentliche Armenpflege wird sich dabei von dem Gesichtspunkte leiten lassen, daß die Gewährung der zur Erhaltung eines Existenz-Minimums nötigen Unterstützungen eine ihr gesetzlich vorgeschriebene Pflicht ist, während die von privater Seite den Hilfsbedürftigen gewährten Beihilfen die Aufgabe einer ergänzenden Hilfe und einer Berücksichtigung weitergehender sozialer Bedürfnisse haben. Nur so kann das Mißtrauen der privaten Organisationen gegen die öffentliche Wohlfahrtspflege beseitigt und die Teilnahme aller in Betracht kommenden Verbände sichergestellt werden.

Krieg und Kriegsfolgen, so führten wir zu Beginn aus, haben das Fürsorgewesen vor neue Aufgaben und Probleme gestellt. Um die Wunden des Krieges zu lindern, werden allenthalben Neuordnungen des Armenwesens und der Wohlfahrtspflege in die Wege geleitet. Die Errichtung von Wohlfahrtsämtern hat während der letzten Monate in der Literatur und bei Besprechungen fürsorgerisch tätiger Kreise eine erhebliche Rolle gespielt. Mannigfach sind die Formen, die Befürwortung fanden. Soll das Wohlfahrtsamt die unterstützende Armenpflege mit-umfassen? Soll es ein kommunales Amt oder eine gemischte private und öffentliche Einrichtung darstellen? Manche traten für die bloße Zusammenfassung bereits bestehender Organisationen in einer Oberstelle, einige für eine den andern Ämtern gleichgeordnete Körperschaft ein. Aus grundsätzlichen Erwägungen umfaßt das Wohlfahrtsamt nach den vorgelegten Entwürfen das gesamte Fürsorgewesen einschließlich der Armenpflege. Die öffentliche Armenpflege mit den ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, die allgemeine Mindestleistungen sichern, bildet die Grundlage jeder weitergehenden Wohlfahrtspflege, und ihre Absonderung muß zur Schaffung von zwei Klassen von Hilfsbedürftigen führen, einem Hemmnis für jeden Ausbau der Armenpflege, einer ungerechten Härte gegen alle unverschuldet Armen. Nach der anderen Seite werden die über das Fürsorgewesen hinausgehenden, der Selbsthilfe dienenden oder auf Selbstverwaltung beruhenden sozialpolitischen Einrichtungen nicht dem Wohlfahrtsamt angegliedert, wie dies manchmal vorgeschlagen ist. Einigungsämter aller Art, Gewerbeförderungsausschüsse und Arbeitsvermittlung haben ihre eigenen Aufgaben, die sie in gesondertem Rahmen

besser auszufüllen vermögen. Wichtiger als die Form des Wohlfahrtsamtes ist der Geist, der in seiner Verwaltung herrscht. Wenn auch mit veränderten Befugnissen, so sollen auch in Zukunft Beamte und ehrenamtlich tätige Männer und Frauen gemeinsam in der Wohlfahrtspflege wirken. In keiner Weise wird, wie dies in anderen Städten geschehen ist, die Befugnis, zu entscheiden, den ehrenamtlichen Helfern genommen, denn gerade die aus diesem Rechte entspringende Verantwortung hebt die Freude an der Mitarbeit und regt das soziale Denken an. Das soziale Gewissen ist aber die sicherste Grundlage für das künftige Wirken des Wohlfahrtsamtes. Die Erkenntnis, daß in den untersten Schichten die Keime aller physischen Krankheiten ihren besten Nährboden finden und daß wirtschaftliche Notlage zur Quelle kultureller Hemmungen und sittlicher Volkschäden wird, zwingt uns mit aller Kraft, uns der sozialen, wirtschaftlichen und geistigen Hebung der untersten Volkskreise zu widmen. Nur bei regster Arbeit auf allen Gebieten der vorbeugenden und vorsorgenden Wohlfahrtspflege kann unser Volk die Nöte und Wunden des Krieges überwinden. Volksgesundheit und Volkskraft sind von dem Ausbau der sozialen Hilfe in den ersten Jahren nach dem Kriege abhängig.

Wir beantragen demnach, die Stadtverordnetenversammlung wolle dem Entwurf eines Ortsstatuts betr. Errichtung eines Wohlfahrtsamtes und den Änderungen der Stiftungsordnung und der Verwaltungsordnung des Hospitals zum heiligen Geist zustimmen.

Ortsstatut betr. Errichtung des städtischen Wohlfahrtsamtes.

§ 1.

Auf Grund der §§ 66 des Gemeindeverfassungsgesetzes und § 3 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Unterstützungs-Wohnstätt-Gesetz vom 8. März 1871 wird eine gemischte Deputation mit der Bezeichnung „Städtisches Wohlfahrts-Amt“ eingesetzt. Dem Wohlfahrts-Amt wird die Ausübung der offenen und geschlossenen Armenpflege, die Verteilung der Erträgnisse der ihm überwiesenen Stiftungen und Fonds und die Bearbeitung der vorbeugenden Fürsorge und Wohlfahrtspflege übertragen, soweit für diese keine besonderen Ämter bestehen.

Insbondere hat es zu betreiben die Wanderer-Fürsorge, die Erwerbsbeschränkten-Fürsorge, einschließlich der Fürsorge für entlassene Strafgefangene, die Fürsorge für Lungenkranke, Geisteskranke, Nervenkrankte, Geschlechtskrankte und Trinker, sowie die individuelle Wohnungsfürsorge.

§ 2.

Das Wohlfahrts-Amt besteht aus mindestens drei Magistratsmitgliedern, unter denen sich der Vorsitzende des Jugend-Amtes befinden soll, dem Oberstadtarzt, sowie mindestens fünfzehn von der Stadtverordneten-Versammlung auf sechs Jahre zu wählenden Ortseinwohnern, von denen mindestens fünf Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung, drei Armevorsteher, drei Vertreter der privaten Kriegsfürsorge und vier Frauen sein müssen.

Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Mitglieder aus, zunächst durch das Los, später nach dem Dienstalter. Die Auscheidenden sind wieder wählbar. Ersatzwahlen finden jeweils für den Rest der Amtsdauer der Auscheidenden statt.

Die Pflegeämter des Versorgungshauses und des St. Katharinen- und Weibfrauenstiftes sind berechtigt, je ein Pflégamts-Mitglied als weiteres Mitglied in das Wohlfahrts-Amt zu entsenden. Einem der Magistratsyndici und -assessoren, die dem Wohlfahrts-Amt zugeteilt sind, kann vom Magistrat Stimmrecht in den Sitzungen verliehen werden.

Der Vorsitzende und sein Vertreter werden vom Oberbürgermeister aus den Magistratsmitgliedern ernannt.

§ 3.

Das Wohlfahrts-Amt soll mit allen Organisationen der freien Liebestätigkeit und sozialen Fürsorge in engster Fühlung arbeiten und kann sich mit ihnen zum Zweck einheitlicher Auskunftserteilung und zur Durchführung einer einheitlichen Fürsorge zusammenschließen. Es soll zu diesem Zwecke Ausschüsse aus seinen Mitgliedern für bestimmte Fürsorgezwecke bilden und zu deren Sitzungen Sachverständige und Vertreter der auf demselben Fürsorgegebiet tätigen Behörden, Stiftungen und sonstigen Organisationen zuziehen.

§ 4.

Das Wohlfahrts-Amt tritt regelmäßig an vorher bestimmten Tagen und erforderlichen Falles auf Einladung des Vorsitzenden zu außerordentlichen Sitzungen zusammen. Das Amt ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Die Geschäftsordnung des Amtes wird vom Magistrat erlassen.

Der Vorsitzende hat die Beschlüsse des Amtes vorzubereiten und auszuführen.

§ 5.

Zur Ausübung der offenen Armenpflege wird die Stadt Frankfurt a. M. in Kreise und diese in Bezirke geteilt. Für jeden Bezirk wird ein Vorsteher, ein Stellvertreter und eine Anzahl Pfleger gewählt; die Zahl der Pfleger jedes Bezirks wird vom Magistrat nach Bedürfnis festgesetzt. Die Stadtverordneten-Versammlung wählt aus den Ortseinwohnern Vorsteher, Stellvertreter und Pfleger auf drei Jahre. Das Wohlfahrts-Amt macht hierzu Vorschläge. Die Stadtverordneten-Versammlung ist an diese Vorschläge nicht gebunden. Im ersten und zweiten Jahre nach erfolgter Wahl scheidet ein Drittel der Pfleger und Vorsteher durch das Los, später nach dem Dienstalter aus. Wiederwahl ist zulässig. Jedem Kreise gehören die Vorsteher der ihn bildenden Bezirke an; auf ihren Vorschlag wird aus ihrer Zahl je ein Vorsteher und Stellvertreter für den Kreis vom Amte auf die Dauer von drei Jahren bestellt; eine Wiederernennung ist zulässig. Die Vorsteher der Kreise und Bezirke erhalten eine Büroentschädigung sowie Ersatz von Portoauslagen. Sie haben die Verpflichtung, einen Raum bereit zu stellen, in welchem es den Hilfesuchenden möglich ist, ihre Verhältnisse vorzutragen, ohne daß diese zur Kenntnis Dritter gelangen.

§ 6.

Die Grundsätze für die Ausübung der offenen Armenpflege sowie die Geschäftsordnung für die Kreise und Bezirke werden in einer vom Magistrat zu erlassenden besonderen Anweisung festgestellt.

§ 7.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Ortsstatuts an Stelle der Armenordnung vom 28. April 1882 und der zu ihr erlassenen Nachträge wird vom Magistrat bestimmt.

Wo in Statuten, Regulativen usw. das Armen-Amt oder das Waisen- und Armen-Amt genannt ist, tritt an deren Stelle künftig das Wohlfahrtsamt.

Frankfurt a. M., den 11. Juli 1918.

Der Magistrat.

Ausschüsse des Wohlfahrtsamtes.

1. Ausschuß für offene Unterstühtungen.

Arbeitsgebiet: Verteilung der Unterstühtungskredite und Stiftungsmittel, Zusammenarbeit der öffentlichen und privaten Fürsorge, Errichtung einer Zentralauskunftsstelle, Herausgabe von Hand- und Adreßbüchern, Organisierung einheitlicher Unterstühtungsmaßnahmen (Weihnachtsbescherungen).

Hinzugezogen werden alle Vereine und Verbände, die sich zur Mitarbeit bereit erklären.

Es ist gebildet: Unterausschuß für die Zentralauskunftsstelle.
In Bildung begriffen: Unterausschuß für Hauspflege.

2. Ausschuß für Gesundheitsfürsorge.

Arbeitsgebiet (es können Unter- und Fachauschüsse gebildet werden): Tuberkulosenfürsorge, Geschlechtskrankenfürsorge, Irren- und Alkoholikerfürsorge, Erholungsfürsorge.

Gemeinsame Arbeit mit den Fürsorgestellen des Vereins zur Bekämpfung der Schwindsuchtsgefahr,

Es sind gebildet worden: Unterausschuß für Trinkerfürsorge, Unterausschuß für kranke Frauen, Unterausschuß für Tuberkulosenfürsorge; eigene Fürsorgestellen, a) Trinkerhilfe, b) Beratungsstelle für kranke Frauen, c) Fürsorgestelle für Gemüts- und Nervenfranke.

Hinzugezogen werden:

Stadtgesundheitsamt,
Anstaltsdeputation,
Carolinum,
Ärztlicher Verein,
Frankfurter Verein für Hygiene,
Allgemeine Ortskrankenkasse,
Soziale Krankenhausfürsorge,
Verein zur Bekämpfung der Schwindsuchtsgefahr,
Verein Friedrichsheim,
Deutscher Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke (Ortsgruppe Frankfurt und Frauengruppe),
Blaukreuzverein,
Bund abstinenter Frauen,
Guttemplerorden,
Katholischer Kreuzbund,
Verein zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten,
Frauenkommission zum Studium der Sittlichkeitsfrage.
Arbeiterabstinentenbund.

3. Ausschuß für Erwerbsbeschränkter und Wandererfürsorge.
Arbeitsgebiet: Fürsorge für Erwerbsbeschränkte und Wanderer, Arbeitsbeschaffung für Erwerbsbeschränkte.

Hinzugezogen werden:

Arbeitsamt,
Gewerkschaftskartelle der freien, Hirsch-Dunderschen und christlichen Gewerkschaften,
Betriebswerkstätte der Heimarbeiterinnen,
Hausratsammelstelle,
Gefängnisverein,
Stadtmission,
Wanderarbeitsstätte „Roter Hamm“,
Ortsausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge.

4. Ausschuß für Wohnungsfürsorge.

Arbeitsgebiet: Individuelle Wohnungsfürsorge, Mietbeihilfen für kinderreiche Familien, Mobiliarbeschaffung, Obdachlosenfürsorge.

Hinzugezogen werden:

Wohnungsamt,
Gewerkschaftskartell,
Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen,
Freiherr Wilhelm Carl v. Rothschild'sche Stiftung,
Volks-Bau- und Sparverein,
Frankfurter gemeinnützige Baugesellschaft,
Verein für Arbeiterinnenheime,
Mylverein für Obdachlose,
Hessen-Nassauischer Verein für Kleinwohnungswesen,
Nassauische Möbelvertriebsgesellschaft,
Zentrale für private Fürsorge,
Hauspflegeverein,
Weibliche Stadtmission,
Monikaheim,
Weibliche Fürsorge.

5. Ausschuß für Altersfürsorge.

Arbeitsgebiet: Altersfürsorge, Altersheime, Vermittelung von Pflegestellen, Vorschläge auf Einweisung in das Versorgungsheim und andere Anstalten.

Die Geschäfte werden durch das Amt in Verbindung mit dem Verband für Altersfürsorge besorgt, in dem das Wohlfahrtsamt durch 3 Beamte und 3 Mitglieder vertreten ist. Außerdem gehören diesem Verband an:

Karl Bopp-Stiftung,
Diaconissenhaus Frankfurt a. M.,
Frankfurter Damenheim,
Franziskanerinnenanstalt,
Gering-Stift,
Kathol. Schwesternhaus Niederrad,
Kathol. Schwesternhaus Oberrad,
Pflegeamt des Katharinen- und Weißfrauenstiftes,
Pflegeamt des Versorgungshauses,
Freiherr Wilhelm Karl v. Rothschild'sche Stiftung,
Rücker'sches und Schmidtborn'sches Siedehaus,
Franz Rücker-Stiftung,

St. Georgenstift, Oberrad,
St. Josefsheim,
Versorgungshaus für Israeliten,
Wiesenhüttenstift,
Witwerheim,
Zentrale für private Fürsorge.

6. Ausschuß für Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Arbeitsgebiet: Rentenbearbeitung, einmalige Beihilfen, Berufsausbildung, Umzüge.

7. Ausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge.

6 und 7 gebildet auf Grund der Verordnung vom 8. II. 1919.

8. Ausschuß für Mittelstandsfürsorge.

Arbeitsgebiet: Hilfskassen, Mittelstandsberatung, Erwerbslosenfürsorge für Selbständige.

Beteiligt sind:

Gewerbeamt,
Handwerksamt,
Städtische Hilfskasse,
Nassauische Kriegshilfskasse,
Beratungsamt,
Hypothekenamt,
Berufsamt für Akademiker,
Goldschmidt-Bischoffheim'sche Darlehenskasse,
Hilfsausschuß „Gold gab ich für Eisen“,
Handwerkerstiftung,
Kreditgenossenschaft 1914,
Gewerbekasse,
Handels- und Gewerbebank,
Zentralgenossenschaftsbank für Hessen-Nassau.

9. Ausschuß für soziale Ausbildung.

Arbeitsgebiet: Fortbildung der beruflichen und ehrenamtlichen Helfer, Veranstaltung von Kursen, Vorträgen und Führungen, Herausgabe der „Wohlfahrtsblätter“.

Es ist gebildet worden:

Redaktionsausschuß für Herausgabe der Wohlfahrtsblätter.

Herangezogen werden:

Ausschuß für Volksvorlesungen,
Arbeiterbildungsverein,
Frauenseminar für soziale Berufsarbeit,
Jugendgruppen des allgemeinen deutschen Frauenvereins und
der Frauenvereinigung der Frankfurt-Loge,
Verband zur Förderung der Armen- und Waisenspflege,
Verein der Sozial-Beamtinnen,
Freie Studentenschaft: Abtlg. für Sozial-Wissenschaft,
Sozialstudentische Zentrale,
Akademischer Bund,
Gruppe der ehrenamtlich tätigen sozialdem. Frauen,
Gruppe der amtlich und ehrenamtlich tätigen Sozialarbeiter der
demokratischen Partei,
Zentrale für private Fürsorge,
Soziales Museum.

Amtsordnung des städtischen Wohlfahrtsamtes.

A. Das Amt.

I. Allgemeine Aufgabe.

§ 1.

Dem Wohlfahrtsamt steht die allgemeine Leitung der öffentlichen Wohlfahrtspflege in den ihm zugewiesenen Zweigen zu. Es hat insbesondere:

1. in Ausführung und unter Berücksichtigung der bestehenden Gesetze, Verordnungen und städtischen Bestimmungen die Grundsätze für die Ausübung der Wohlfahrtspflege festzusetzen;
2. die Lage der minderbemittelten Bevölkerung, vorhandene und entstehende soziale Schäden, deren Ursachen und die Mittel zu ihrer Bekämpfung zu erforschen, die zur Vorbeugung und Abhilfe dienenden Maßregeln selbständig oder in Verbindung mit anderen Ämtern und Verbänden zu treffen oder bei dem Magistrate zu beantragen;
3. den jährlichen Etat über die zur Wohlfahrtspflege nötigen Mittel zu entwerfen und dem Magistrate vorzulegen;
4. die Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Wohlfahrtspflege vorzuprüfen und mit den etwa erforderlichen Anmerkungen dem Magistrate vorzulegen;
5. spätestens bis zum 1. August einen zur Veröffentlichung bestimmten Bericht über seine Verwaltungstätigkeit im abgelaufenen Etatjahre zu erstatten;
6. die unmittelbare Aufsicht über die dem Wohlfahrtsamte unterstehenden Anstalten und Organe zu führen.

II. Die Vollversammlung.

§ 2.

Die Mitglieder des Amtes versammeln sich regelmäßig in vorher bestimmten Zeiträumen. Außerordentliche Sitzungen können vom Vorsitzenden berufen werden, sie sind auf Antrag von mindestens 3 Amtsmitgliedern anzuberäumen.

§ 3.

Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 4.

Die Vollversammlung beschließt über die grundsätzlichen Fragen der öffentlichen Wohlfahrtspflege. Sie führt die Aufsicht über das Unter-

stüzungswesen, sie trifft die Entscheidung über Beschwerden gegen die Amtsführung und die Unterstützungen der Kreise und Bezirke und hat die in § 11 Abs. 2 bestimmten Unterstützungen der Kreise und Bezirke zu bestätigen; insbesondere liegt ihr die Feststellung von Ausschlußsätzen für das offene Unterstützungswesen ob, sowie die Bildung und Zusammenfassung der für Einzelgebiete der Wohlfahrtspflege bestimmten Ausschüsse.

Die Vollversammlung schlägt alljährlich dem Magistrat die von der Stadtverordnetenversammlung neu zu wählenden Vorsteher, Stellvertreter, Pfleger und Pflegerinnen, sowie die Abänderung des Umfangs und die Zahl der Kreise und Bezirke vor.

Die Vollversammlung ernennt auf Vorschlag der Vorsteher die Kreisvorsteher und ihre Stellvertreter.

III. Der Vorsitzende.

§ 5.

Der Vorsitzende leitet die Verwaltungstätigkeit und vertritt das Wohlfahrtsamt nach außen. Er hat die Beschlüsse des Amtes vorzubereiten und, soweit nötig, auszuführen. Er leitet die Verhandlungen mit auswärtigen Gemeinden, mit Behörden und anderen Verbänden. Er führt den Vorsitz in der Vollversammlung und in den Ausschüssen. Er wird durch den vom Oberbürgermeister ernannten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. In einzelnen Fällen und in einzelnen Zweigen seines Aufgabentreibes kann der Vorsitzende ein Mitglied oder einen Beamten des Amtes mit seiner Vertretung beauftragen.

§ 6.

Beschlüsse des Wohlfahrtsamtes, die der Vorsitzende für eine Ueberschreitung der Befugnisse oder für die Interessen der Stadt nachteilig hält, hat er zu beanstanden und dem Magistrat in dessen nächster Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 7.

Der Vorsitzende regelt den inneren Geschäftsgang des Amtes und erläßt mit Zustimmung des Magistrats die Geschäftsanweisung für die Beamten.

B. Kreise und Bezirke.

IV. Die Kreise.

§ 8.

Die Geschäfte des Kreises werden von der Kreisstelle und der Kreisversammlung gemäß der Geschäftsanweisung geführt.

§ 9.

Alle Unterstützungsgesuche der im Kreise wohnhaften Personen sind bei der Kreisstelle einzureichen. Der Kreisbeamte hat die Gesuche zu prüfen und mit dem Ergebnis der Prüfung und einem Unterstützungsvorschlag in Fällen offener Unterstützung an den Vorsteher zur Beschlußfassung in der Bezirksversammlung weiter zu geben.

Die Kreisbeamten sind befugt:

1. in Fällen dringender Nothlage

a) einmalige Unterstützungen bis zum Betrage oder Geldwerte von 15 Mark im Einzelfalle zu gewähren;

b) Einweisungsscheine in eine Anstalt auszustellen;

2. Krankenscheine für den Armenarzt zu erteilen;

3. auf Grund des Zeugnisses eines Armen- oder eines anderen beamteten Arztes Einweisungsscheine in eine Anstalt auszustellen.

In anderen Fällen hat der Kreisbeamte vor Einsetzung einer Unterstützung die Zustimmung des Amtes einzuholen.

§ 10.

Die Kreisversammlung setzt sich zusammen aus dem Kreisvorsitzenden, den Vorstehern der Bezirke, dem Kreisbeamten, den in dem Kreis zuständigen Armenärzten und den vom Wohlfahrtsamt entsandten Vertretern. Den Vorsitz führt der Kreisvorsitzende oder sein Stellvertreter. In jedem Kreise soll mindestens einmal monatlich eine Kreisversammlung stattfinden. Die Kreisversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{3}$ ihrer Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Der Vorsitzende ist berechtigt, Beschlüsse der Kreisversammlung zu beanstanden und sie dem Amte zur Entscheidung vorzulegen.

§ 11.

Die Kreisversammlung beschließt über:

1. Beschlüsse der Bezirksversammlungen, die vom Kreisbeamten oder einem Beteiligten beanstandet sind;

2. Unterstützungen, die die Ausschlußsätze überschreiten;

3. einmalige Unterstützungen, die den Betrag von 30 Mark übersteigen;

4. die Bewilligungen rückständiger Mieten;

5. die Ausweisung ausländischer und die Wegweisung ortsfremder Armen;

6. die vom Amt oder dem Kreisbeamten zur Begutachtung oder Entscheidung vorgelegten Fälle.

Unterstützungsbewilligungen, die im Einzelfalle einmalig 100 Mark oder laufend die Ausschlußsätze um die Hälfte übersteigen, sind dem Amte zur Bestätigung vorzulegen. Bei allen die offene Fürsorge betreffenden grundsätzlichen Beschlüssen sollen die Kreisversammlungen vom Amte gutachtlich gehört werden. Die Kreisversammlungen sind befugt, dem Amte Vorschläge über die Regelung der offenen Unterstützungen zu unterbreiten.

§ 12.

Unter Leitung des Kreisvorsitzenden sollen monatlich in jedem Kreise Zusammenkünfte mit Vertretern der im Kreise arbeitenden freiwilligen und kirchlichen Liebestätigkeit stattfinden, in denen über die vom Amte, dem Kreisbeamten oder den einzelnen Verbänden vorgelegten Fälle beraten wird.

Zur Teilnahme an diesen Zusammenkünften sind berechtigt der Kreisvorsitzende, sein Stellvertreter, der Kreisbeamte, die Vorsteher, die im Kreise tätigen Armenärzte und die Vertreter des Amtes und der im Kreise tätigen kirchlichen und privaten Verbände.

In diesen Zukunftsständen sollen solche Fälle zur Behandlung gelangen, in denen eine über den Rahmen der Armenpflege hinausgehende Unterstützung gewährt wird oder nötig erscheint.

V. Die Bezirke.

§ 13.

Die Vorsteher und ihre Stellvertreter, sowie die für jeden Bezirk bestellten Pfleger haben die Pflege für alle in ihrem Bezirk wohnenden, nicht in öffentlichen Anstalten unterstützten Armen auszuüben.

§ 14.

Die Bezirksversammlung setzt sich zusammen aus dem Vorsteher, seinem Stellvertreter, den Pflegern des Bezirks und dem für den Bezirk zuständigen Armenarzte. Außerdem sind der zuständige Kreisbeamte oder sein Vertreter und die vom Amte gesandten Vertreter zur Teilnahme berechtigt.

Die Bezirksversammlungen finden an den im voraus bestimmten Tagen, mindestens einmal alle 14 Tage statt. Die Bezirksversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ ihrer Mitglieder beschlußfähig. Den Vorsitz führt der Vorsteher. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsteher den Ausschlag. Der Vorsteher ist berechtigt, Beschlüsse der Bezirksversammlung zu beanstanden und sie der Kreisversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 15.

Die Bezirksversammlung entscheidet oder begutachtet alle Gesuche und Anträge auf Unterstützung, die dem Vorsteher von der Kreisstelle oder dem Amte vorgelegt sind. Für arbeitsfähige Personen darf laufende Unterstützung nur für eine Periode, für über 60 Jahre alte Hilfsbedürftige, deren Verhältnisse eine Aenderung voraussichtlich nicht erfahren werden, kann die Unterstützung auf längstens 6 Monate, für andere Hilfsbedürftige auf längstens 3 Monate bewilligt werden.

§ 16.

Die Vorsteher weisen in der Bezirksversammlung die Unterstützungsfälle den einzelnen Pflegern zu. Pfleger, die als Verwandte, Mieter oder Vermieter am einzelnen Unterstüßungsfall beteiligt sind, sollen für diesen Fall nicht genommen werden. Den einzelnen Pflegern sollen regelmäßig nicht mehr als 4 Unterstützungsfälle zugewiesen werden. Die Pfleger haben sich, auch ohne dazu durch einen besonderen Antrag veranlaßt zu sein, durch sorgfältige Prüfung von den Verhältnissen der Hilfsbedürftigen zu unterrichten. Sie haben sich von deren Lage in fortlaufender genauer Kenntnis zu erhalten und müssen deshalb die Hilfsbedürftigen regelmäßig in ihrer Wohnung besuchen. Sie haben sich um Wiedererlangung der wirtschaftlichen Selbständigkeit ihrer Pfleglinge zu bemühen.

Ueber das Ergebnis ihrer Ermittlungen haben die Pfleger in den Bezirksversammlungen regelmäßig Bericht zu erstatten. Bei Beendigung der Hilfsbedürftigkeit haben sie unverzüglich Einstellung der bewilligten Unterstützungen zu beantragen.

§ 17.

Nach Maßgabe der mündlichen oder schriftlichen Berichte der Vorsteher überweist das Amt die Beträge an Geld, Naturalien und Kleidungsstücken, die in jedem Bezirke bis zur nächsten Sitzung benötigt werden.

Die bewilligten Geldbeträge oder Anweisungen sind von den Vorstehern den Pflegern auszuhändigen, die in bestimmten Zeiträumen über die Verwendung der übergebenen Gelder, Naturalien und Kleidungsstücke eine mit Belegen versehene Abrechnung dem Vorsteher zuzustellen haben.

C. Allgemeines.

§ 18.

Die Zahl und die Begrenzung der Kreise und Bezirke sowie die Zahl der Pfleger wird vom Magistrate im Einvernehmen mit der Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Amtes nach Maßgabe des jeweiligen Bedürfnisses festgesetzt.

§ 19.

Die Regelung der Geschäftsführung der Kreise, Bezirke, Vorsteher und Pfleger im Einzelnen bleibt den von dem Amte zu erlassenden Geschäftsanweisungen und Verordnungen überlassen.

Anhang.

Ortsstatut, betr. die Errichtung eines Jugend-Amtes.

§ 1.

Auf Grund § 66 des Gemeinde-Verfassungs-Gesetzes vom 25. März 1867 sowie auf Grund § 3 des Pr. Ausf.-Ges. zum U. W. G. vom 8. März 1871 wird eine gemischte Deputation mit der Bezeichnung „Städtisches Jugend-Amt“ eingesetzt, welcher die Fürsorge für die hilfsbedürftigen Jugendlichen sowie die Förderung aller Bestrebungen, welche dem Schutze und der Pflege der Kinder, der schulpflichtigen und der schulentlassenen Jugend dienen, übertragen wird.

§ 2.

Das Jugendamt besteht aus:

1. mindestens drei Mitgliedern des Magistrats, welche vom Oberbürgermeister unter gleichzeitiger Bestimmung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ernannt werden und unter denen sich der Vorsitzende des Wohlfahrtsamtes befinden soll,
2. einem von dem Stadtgesundheitsamt zu bestimmenden Stadtarzt,
3. einem von der Schuldeputation zu bestimmenden Stadtschulinspektor,
4. mindestens elf von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Mitgliedern, von denen mindestens zwei der Stadtverordneten-Versammlung angehören müssen und worunter sich vier Frauen befinden sollen.

Die Amtszeit der der Stadtverordneten-Versammlung angehörenden Mitglieder endigt mit dem Ablauf ihrer Wahlperiode oder mit ihrem vorzeitigen Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung, die übrigen Mitglieder werden auf sechs Jahre gewählt, mit der Maßgabe, daß Ersatzwahlen für die während der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder nur für den Rest der Amtsdauer dieser Mitglieder stattfinden.

Das Pflegamt des Waisenhauses ist berechtigt, ein Mitglied in das Jugendamt zu entsenden.

Einem der Magistrats-Sindici und -Assessoren, welche dem Jugendamt zugeteilt sind, kann vom Magistrat Stimmrecht in den Sitzungen verliehen werden.

§ 3.

Dem Jugendamt werden insbesondere übertragen:

1. die Pflege und Ueberwachung der in Armenpflege genommenen Kinder,

2. Fürsorge für Schwachbefähigte, idiotische, geisteskrante, taubstumme, blinde, verkrüppelte Kinder, sowie die Unterbringung von normalen Kindern zum Zwecke der Erziehung oder Ausbildung in einem Berufe,
3. Ueberweisung in die Fürsorge der Waisenhausstiftung,
4. Behringsfürsorge,
5. Unterbringung von Kindern in Erholungsstätten sowie die Ferienfürsorge,
6. Verwaltung der Kinderherberge und des Kinderheims in Wolfsmünster,
7. Behandlung der Fürsorgeerziehungs-Angelegenheiten,
8. gemäß Art. 77 Ausf.-Ges. z. B. G. B. die Geschäfte des Gemeindewaisenrates.

Einem Magistratsmitglied oder einem Beamten des Amtes können vom Magistrat gemäß Art. 78 des gen. Gesetzes die Geschäfte des Vormundes für alle Minderjährigen übertragen werden, welche in einer Familie oder Anstalt, oder bei unehelichen Kindern in der mütterlichen Familie, im Wege der öffentlichen Armenpflege verpflegt werden und gemäß Beschluß des Amtes als voraussichtlich dauernd hilfsbedürftig zu betrachten sind. Einem oder mehreren Beamten des Jugendamtes können ferner die Geschäfte eines Sammelvormundes für uneheliche Kinder und eines Sammelpflegers übertragen werden. Weitere Aufgaben der Jugendfürsorge können dem Jugendamt vom Magistrat übertragen werden.

§ 4.

Das Jugendamt tritt regelmäßig an dafür bestimmten Tagen und erforderlichenfalls auf Einladung des Vorsitzenden zu außerordentlichen Sitzungen zusammen. Das Amt ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Die Geschäftsordnung des Amtes wird vom Magistrat erlassen. Der Vorsitzende hat die Beschlüsse des Amtes vorzubereiten und auszuführen.

Das Jugendamt kann aus seinen Mitgliedern Unterausschüsse für einzelne Aufgabenzweige bilden und zu deren Sitzungen Sachverständige und Vertreter von Behörden und Vereinen zuziehen, welche sich mit den in Betracht kommenden Zweigen der Jugendfürsorge befassen.

§ 5.

Die Armenvorsteher und Armenpfleger sind ebenso wie die Bezirksvorsteher verpflichtet, das Jugendamt bei Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Zur Ausübung der Waisenpflege können Waisenpfleger und Waisenpflegerinnen bestellt werden. Ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag des Jugendamtes durch die Stadtverordnetenversammlung auf drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Die Geschäftsordnung des Gemeindewaisenrates wird durch eine vom Magistrat zu erlassende Dienstanweisung geregelt.

§ 6.

Dieses Statut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig werden die §§ 1, 4, 5, 6, 7 des Nachtrags zur Armenordnung vom 16. Februar 1900 aufgehoben; die Armenordnung vom 28. April 1882 erhält folgende Aenderungen: „Die Bezeichnung „Waisen- und Armen-Amt“ wird ersetzt durch „Armen-Amt“; in § 5 wird hinter „Armenpflege“ eingefügt, „mit Ausnahme der dem Jugendamt überwiesenen Geschäfte“; § 17 Absatz 5 fällt fort.“

Ausschüsse des Jugendamtes.

I. Ausschuß für städtische Pflegekinder

(Kinderherberge, städt. Pflegestellen, Landpflege)

II. Ausschuß für Säuglingschutz

(Wöchnerinnenfürsorge, Mutterschutz, Säuglingsfürsorge, Kleinkinderfürsorge, Gemeindewaisenrat, Kostkinderaufsicht, Berufsvormundschaft)

Mitwirkende:

- Berein „Mutterschutz“, Eschersheimerlandstraße 80.
- Wöchnerinnen- und Säuglingsheim, Battonnstraße 26.
- Kinderheim, Böttgerstraße 20/22.
- Katholischer Fürsorge-Berein, Kostheimerstraße 11/13.
- Weibliche Stadtmision, Am Schützenbrunnen 8.
- Israelitische weibliche Fürsorge, Liebigstraße 27 c.
- Frankfurter Verband für Säuglingsfürsorge, Neue Kräme 9.
- Archiv Deutscher Berufsvormünder, Neue Kräme 7 III.
- Kinderschutzkommission beim Gewerkschaftsartell, Am Schwimmbad 5.
- Berein „Kinderchutz“, Stiftstraße 30.
- Allgemeine Ortskrankenkasse, Münzgasse.
- Krippen-Berein, Kettenhofweg 97.

III. Ausschuß für Jugendschutz

(Schulpflege, Pflegeschaffen für Gefährdete, Abberkennung der elterlichen Gewalt, Fürsorge-Erziehung, Jugendgerichtshilfe, Jugendherberge, Wandernde Jugendliche)

Mitwirkende:

- Landeshauptmann zu Wiesbaden.
- Polizei-Präsidium.
- Berein „Kinderschutz“, Stiftstraße 30.
- Evang.-luth. Synodalvorstand, Bleichstraße 20.
- Kath. Caritas-Verband, Alte Mainzergasse 45.
- Professor v. Düring, Leiter der Steinhühle bei Obereschbach.
- Erziehungsverein Frankfurt a. M., E. B.
- Pestalozziverein.

IV. Ausschuß für aufsichtsbedürftige Kinder

(Krippen, Kindergärten, Kinderhorte, Schülervereine, Spielplätze, Ferien Spiele, Ferienwanderungen)

Mitwirkende:

- Frankfurter Verband für Säuglingsfürsorge, Neue Kräme 9.
- Krippen-Berein, Kettenhofweg 97.
- Deutscher Ausschuß für Kleinkinderfürsorge: Dir. Dr. Bolligkeit, Stiftstraße 30.
- Berein für Volkskindergärten, Battonnstraße 19.
- Berein für Kleinkinderschulen.
- Berein für Kinderhorte, Gr. Kornmarkt 2 (Rathaus).
- Geh. Konsistorialrat Pfarrer Kayser, Hohenstaufenstraße 32.
- Pfarrer Knöddgen, Eichwaldstraße 31.
- Frauenbildungsverein, Hochstraße 22.
- Oppenheimer'scher Kindergarten für Israeliten, Baumweg 5.
- Kinderschutzkommission beim Gewerkschaftsartell, Am Schwimmbad 5.

Schuldeputation: Schulinspektor Herber, Großer Kornmarkt 2 (Rathaus).

Fürsorgeamt für Hinterbliebene, Braubachstraße.

Pfarrer Betrenz, Eschersheimerlandstraße 26.

Pfarrer Quirnbach, Kosefstraße 15, Südbau.

V. Ausschuß für Erholungsfürsorge

(Wolfsmünster, Land-Erholung, See-Erholung, Solbäder, Luftbäder)

Mitwirkende:

- Kurverein für kränkliche Kinder, Hohenstaufenstraße 32.
- Ragenstein-Stiftung und Hospital zum Heiligen Geist, Rathaus, Paulsplatz 9.
- Berein für Kinderheilstätten an den deutschen Seeküsten, Unterlindau 33.
- Katholischer Caritas-Verband, Alte Mainzergasse 45.
- Kriegsfürsorge, Abteilung Familienhilfe, Stiftstraße 30.
- Junior'sches Erholungsheim, Bielbach (Westerwald).
- Berein für Ferienkolonien.
- Israelitischer Almosenkasten, Langestraße 30.

VI. Ausschuß für die schulentlassene Jugend

(Zusammenfassung aller Bestrebungen zur geistigen und körperlichen Erziehung der heranwachsenden Jugend)

Orts-Ausschuß für Jugendpflege.

Dem Ortsausschuß sind 110 männliche und 78 weibliche Jugendabteilungen von Frankfurter Vereinen angeschlossen.